

Einzelgeräteturnen - Wertungsrichtlinien

DOK 14.13

Ausgabe Oktober / 2020

Gemäss neusten Weisungen Einzelgeräteturnen sowie Ergänzungen Weisungen Turnerinnen und Turner des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Herausgeber: Schweizerischer Turnverband
Bahnhofstrasse 38
5001 Aarau

1. Bestimmungen

Gemäss neuester Ausgabe Weisung STV

2. Verpflichtung der Vereine

Jeder Verein hat mindestens einen ausgebildeten Wertungsrichter (WR) zu stellen. Die Meldung hat mit der Anmeldung zum Wettkampf zu erfolgen.

3. Zulassung

Es werden nur von der Sport Union Schweiz (SUS) oder den Turnverbänden ausgebildete brevetierte WR zugelassen.

Brevet 1 K1 - K4
Brevet 2 K4 - KD/H

Der letzte Weiterbildungskurs darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

4. Funktion / Aufgabe

Wertungsrichter (WR):

- werden von der SUS oder den Turnverbänden ausgebildet.
- sind normalerweise während der vollen Wettkampfdauer im Einsatz.

Kursleiter (KL):

- werden durch die SUS oder die Turnverbände bestimmt.
- bilden an Kursen der SUS oder der Regionalverbände die WR aus.

5. Wettkampfeinsatz

Der Wertungsrichterchef bestimmt die WR für die Geräteinteilung und informiert sie mind. 1 Woche vorher über ihren Einsatz.

Der Organisator ist verantwortlich, dass der Zeitplan eingehalten wird. Der Beginn des Wettkampfes hat zur festgelegten Zeit zu erfolgen.

Die Notenblätter sind gut leserlich auszufüllen.

6. Erfassung

WR werden durch den Geräteturn-Experten in Absprache mit dem Leiter Sport der Geschäftsstelle (GS) erfasst.

KL sind in einer Kursleiterliste durch den Leiter Sport der GS zu erfassen

Wettkampfeinsätze: Alle an Wettkämpfen eingesetzten WR sind nach dem Anlass mit möglichst genauen Angaben über Disziplin und Einsatzdauer dem Leiter Sport der GS zu melden (siehe Ausweise).

Ausweise: Jeder Wertungsrichtereinsatz wird im Ausweis aufgeführt (Anlass, Dauer).

7. Betreuung

Die Betreuung erfolgt durch den Experten Geräteturnen in Absprache mit dem Leiter Sport der SUS.

8. Schlussbestimmung

Dieses DOK wurde von der Planungskonferenz am 17. Oktober 2020 genehmigt, tritt sofort in Kraft und ersetzt das frühere DOK 18.5 von 2010.